



Information zur Umsetzung des Medienkooperations- und - förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG)

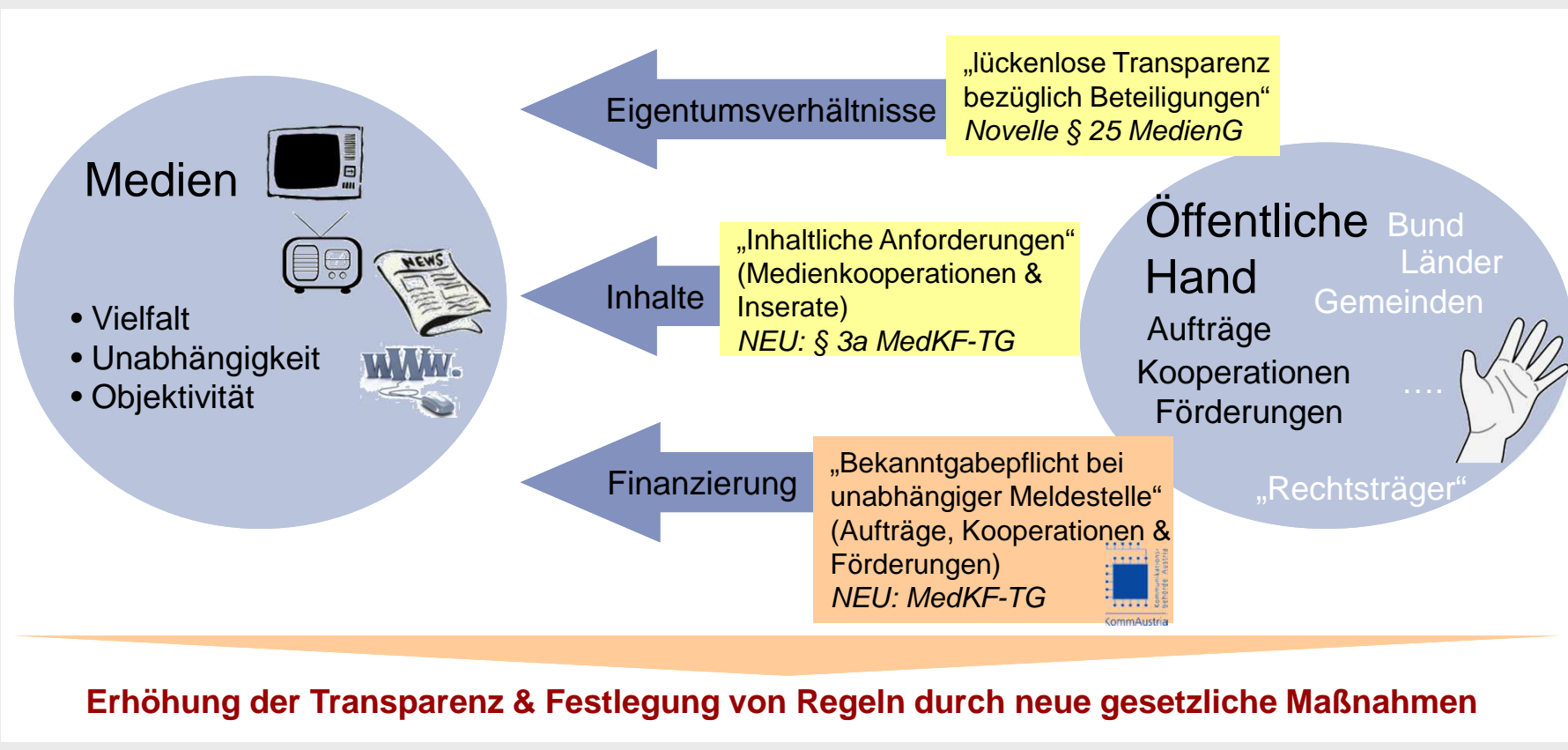


Überblick



Das erklärte Ziel des Gesetzes ist: „umfassende Transparenz bei der Vergabe von (Werbe-)aufträgen und von Förderungen „öffentlicher“ Stellen zu gewährleisten.“

Themenbereiche Medien & Transparenz





Das Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) ist am 1.7.2012 in Kraft getreten.

Eckpunkte zum Medientransparenzgesetz

- **Meldepflicht an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**
 - Für sämtliche Rechtsträger, die unter der **Kontrolle des Rechnungshofes** stehen
 - Gegenstand der Bekanntgabepflicht:
 - Werbeaufträge und Medienkooperationen in Bezug auf periodische Medien
 - Förderungen an Medieninhaber
 - **vier Mal pro Jahr** jeweils **zwei Wochen** nach Ablauf des Quartals
 - Leermeldung oder genaue Datenbekanntgabe über eine **Webschnittstelle**
 - **Bagatellgrenze:** 5.000 Euro pro Quartal und Medium bzw. Medieninhaber
- **Durchsetzung**
 - Mahnfrist von **4 Wochen**
 - Bei **weiterer Nicht-Meldung:** **Verwaltungsstrafe** mit bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro
 - Bei **Falschmeldung:** ebenfalls **Verwaltungsstrafe** mit bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro möglich.



Rollen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG



Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem MedKF-TG.

- Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 - Unabhängige Adressatin der Meldungen
 - Veröffentlichungsverpflichtung
 - Verwaltungsstrafverfahren

- RTR-GmbH
 - Geschäftsstelle der KommAustria (administrative Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung)

- Rechnungshof
 - Liste der Rechtsträger, die unter seiner Kontrolle stehen, für die KommAustria
 - Inhaltliche Überprüfung der Bekanntgaben im Rahmen einer Gebarungsprüfung
 - Mitteilung von unvollständigen oder unrichtigen Bekanntgaben an die KommAustria



Inhaltliche Bekanntgabepflichten



Unter die Bekanntgabepflicht fallen „Aufträge“.

§ 2 MedKF-TG: Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

Zu melden: „für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den **Namen des periodischen Mediums** und die **Höhe des Entgelts**“

- **Werbeaufträge:** sämtliche Formen der Werbung, Sponsoring, Produktplatzierung, aber auch die Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit in Radio, Fernsehen und audiovisuellen Abrufdiensten
- **Entgeltliche Veröffentlichungen:**
 - periodische Druckwerke: Zeitungen, Magazine, Zeitschriften jeglicher Art und „Größe“, inklusive Beilagen oder Sondertitel
 - periodische elektronische Medien: Radio- oder TV-Programme, Websites (und jeder anderen elektronischen Abruf-Plattform) sowie elektronische Newsletter
 - Auch ausländische Medien sind erfasst.
- **Ausnahmen:** z.B. Veröffentlichungsverpflichtungen, Stellenangebote, Ausschreibungen
- **Direkte und indirekte Aufträge** sind erfasst.
- **Bezugszeitpunkt:**
 - Zeitpunkt der Leistungserbringung
 - Grundsatz der Aliquotierung auf das Quartal
- **Höhe des Entgelts:**
 - „Nettoentgelt“
 - Gemeiner Wert bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften
 - Bagatellgrenze von 5.000 EUR pro Quartal pro Medium eines Medieninhabers



Unter die Bekanntgabepflicht fallen „Förderungen“.

§ 4 MedKF-TG: Bekanntgabepflicht von Förderungen

Zu melden: „*im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den **Namen des Förderungsempfängers** und die **Höhe der Förderung***“

- **Förderungen**
 1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes
 2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004
 3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984, sowie
 4. die mit den in 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern **inhaltlich vergleichbar** sind, als insbesondere
 - die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder
 - die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden.
- Name des Förderungsempfängers (Medieninhabers)
- Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten bzw zugesagten Förderungen
- Maßgeblich ist die **Zusage** der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind.
- **Bagatellgrenze** von 5.000 EUR pro Quartal pro Medieninhaber



Auswahl bisheriger FAQs zum Inhalt der Bekanntgabepflichten



FAQ - Themen

- Generelle Bekanntgabepflicht in Bezug auf Beilagen und Sondertitel zu periodischen Druckwerken?
- Berücksichtigung von Mutationen von Zeitungen?
- Meldepflicht, wenn der Rechtsträger selbst Medieninhaber ist?
- Wer ist bekanntgabepflichtig bei:
 - Interner Verrechnung zwischen Rechtsträgern?
 - Gemeinschaftswerbung mehrerer Rechtsträger?
- Nettoentgelt:
 - Berücksichtigung der Werbeabgabe?
- Aliquotierung:
 - Auch in Bezug auf kostenfreie Zusatz-Werbeschaltungen im nächsten Quartal?

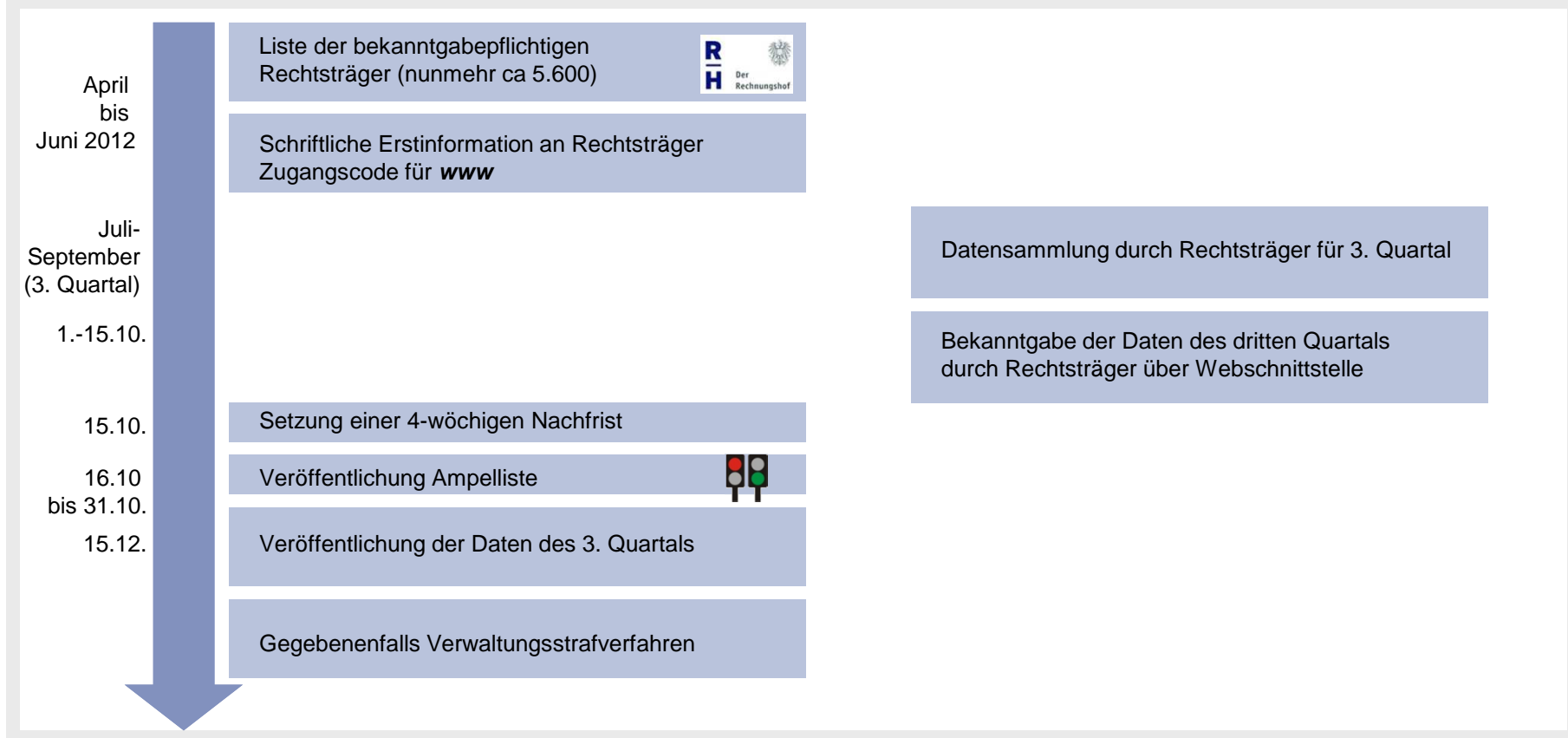


Abläufe und Veröffentlichungen



Die Eckpunkte zum Ablauf der Bekanntgaben durch die Rechtsträger sind im MedKF-TG geregelt.

Prozess der Bekanntgaben und der Verfahren (erste Meldung für Q3 2012)





Es werden drei verschiedene Veröffentlichungen vorgenommen.
Die Veröffentlichung erfolgt im Internet.

Liste des Rechnungshofs

- Veröffentlichung der Liste des Rechnungshofs
 - halbjährliche Aktualisierung
- Rechtsträger 1
Rechtsträger 2
Rechtsträger 3
....
Rechtsträger 5.600

Status des Bekanntgaben – „Ampelliste“

- Veröffentlichung jeweils nach Ablauf der Meldefrist
 - eine Liste pro Quartal
- | | Bekanntgabe § 2 | Bekanntgabe § 4 |
|--------------------|--------------------|--------------------|
| Rechtsträger 1 | nachgekommen | nachgekommen |
| Rechtsträger 2 | nachgekommen | nicht nachgekommen |
| Rechtsträger 3 | nicht nachgekommen | nachgekommen |
| | | |
| Rechtsträger 5.600 | nicht nachgekommen | nicht nachgekommen |

Veröffentlichung der Daten – Bekanntgaben

- fixer Veröffentlichungstichtag laut Gesetz
- eine Liste pro Quartal

Rechtsträger 1	Bekanntgaben nach § 2 „Aufträge“	Betrag in EUR
Granularität: Druckwerk Rundfunkprogramm Website	Medium 1	11.000
	Medium 2	12.343
	Medium 3	10.300
	Medium 4	100.000
	Bekanntgabe nach § 4 „Förderungen“	
	„Leermeldung“	

Beispiel



Bekanntgaben sind ausschließlich über die Webschnittstelle möglich!

- Übermittlung eigener Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für jeden Rechtsträger
 - Gesonderte Zugänge für bestimmte Personen können eingerichtet werden
 - Eine formale Delegation der Bekanntgaben ist nicht möglich.
- Personenverwaltung
 - Angabe von Ansprechpersonen und vertretungsbefugten Organen
 - Einverständnis für künftige E-Mail-Zustellungen
- Bekanntgaben
 - § 2 und § 4!
 - (Nur) Leermeldung
 - Dateneingabe (händische Eingabe und/oder Import einer excel-Liste)



Weitere Informationen finden Sie unter
<http://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz>

Für nähere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:
medientransparenz@rtr.at